Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 46. **Jahrgang 1889.**

1067. 1037. **Privilegium**
wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Mülheim a. d. Ruhr im Betrage von 2 500 000 Mark.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die Vertretung der Stadt Mülheim a. d. Ruhr in ihrer Sitzung vom 28. Mai und 9. Juli 1889 beschlossen hat, die zur Abstoßung der vorhandenen 4prozentigen Schulden zur Erweiterung des Wasserwerks, zur Ausführung verschiedener Schulbauten und zu der geplanten Anlage einer Pferdebahn erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der städtischen Vertretung,

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von 2 500 000 Mark, buchstäblich: Zwei Millionen fünfhundert Tausend Mark, ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldnerin Etwas zu erinnern gefunden hat, gemäß §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von 200, 500 und 1000 Mark, in Buchstaben: Zweihundert, Fünfhundert und Eintausend Mark, welche in folgenden Abschnitten:

250 000 Mark	zu	200 Mark,	
750 000 Mark	zu	500 Mark,	
1 500 000 Mark	zu	1000 Mark,	
zusammen . 2 500 000 Mark			

nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit $3^1/_2$% jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane mittelst Verloosung jährlich vom 1. April 1890 ab mit eineinhalb Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen und der etwaigen Ueberschüsse des städtischen Gas- und Wasserwerkes sowie der Pferdebahn, falls eine solche von Seiten der Stadt angelegt werden sollte, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen. Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen, befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. November 1889.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 16. Oktober 1889.

(L. S.) gez.: **Wilhelm** R.

ggez.: von Scholz. Herrfurth.

Rheinprovinz. (Trockenstempel.) Regierungsbezirk Düsseldorf. (Stadtsiegel.)

Anleihescheine

der Stadt Mülheim a. d. Ruhr.

. . te Ausgabe, Buchstabe . . . Nr. . . .

über . . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt gemäß des landesherrlichen Privilegiums vom 16. Oktober 1889 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom . . ten . . . . 1889 Nr. . . Seite . . und Gesetz-Sammlung für 1889 Seite . . laufende Nr. . .).

Die Endesunterzeichneten beurkunden auf Grund des von dem Bezirksausschusse 2. Abtheilung zu Düsseldorf genehmigten Stadtverordneten-Beschlusses vom 28. Mai 1889, Namens der Stadt Mülheim a. d. Ruhr hierdurch, daß der Inhaber dieses Anleihescheines ein dargeliehenes Kapital von . . . Mark, buchstäblich . . . . . Mark Reichswährung, dessen Empfang sie bescheinigen, von der Stadt Mülheim a. d. Ruhr zu fordern hat. Die Schuld ist von Seiten des Gläubigers unkündbar und wird mit dreiundeinhalb Prozent jährlich verzinst. Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 2 500 000 Mark erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes mittelst Verloosung der Anleihescheine in den Jahren 1890 bis spätestens 1924 einschließlich aus einem Tilgungsstocke, welcher mit eineinhalb Prozent des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen und der etwaigen Ueberschüsse des städtischen Gas- und Wasserwerkes und der Pferdebahn, falls eine solche von Seiten der Stadt angelegt werden sollte, gebildet wird. Die Ausloosung geschieht in dem Monate August jeden Jahres. Der Stadt Mülheim a. d. Ruhr bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken, oder auch sämmtliche noch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

im Umlaufe befindliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen. Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf und dem amtlichen Kreisblatt des Kreises Mülheim a. d. Ruhr. Geht eines dieser Blätter ein, so wird an dessen Statt von der Stadtvertretung mit Genehmigung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf ein anderes Blatt bestimmt. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 1. April und 1. Oktober, von heute an gerechnet, mit dreiundeinhalb Prozent jährlich verzinset. Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine bezw. dieser Schuldverschreibung bei der Stadtkasse in Mülheim a. d. Ruhr, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermines folgenden Zeit. Mit der zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadt Mülheim a. d. Ruhr. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener und vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§. 838 und folgende der Civil-Prozeßordnung für das deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt Seite 83) bezw. nach §. 20 des Ausführungsgesetzes zur deutschen Civil-Prozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Sammlung, Seite 281). Zinsscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Stadtverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten bis dahin noch nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden. Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinsscheine bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1899|1900 ausgegeben; die ferneren Zinsscheine werden für zehnjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheine erfolgt bei der Stadtkasse in Mülheim a. d. Ruhr gegen Ablieferung der, der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt Mülheim a. d. Ruhr mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Mülheim a. d. Ruhr, den . . .ten . . . . . 18 . .

Der Bürgermeister:
(Unterschrift.)

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission:
(drei Unterschriften.)

Eingetragen in das Kontrolbuch Fol. . . .

Der Kontrol-Beamte:
(Unterschrift.)

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.
(Stadtsiegel).

Zinsschein

. . . . Reihe
zu der Schuldverschreibung der Stadt
Mülheim a. d. Ruhr.

. . . Ausgabe, Buchstabe . . . Nr. . . . über . . . Mark zu drei und einhalb Prozent Zinsen über . . . . . Mark.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 1. April (bezw.) 1. Oktober 18 . . . ab die Zinsen der vorbenannten Schuldverschreibung für das Halbjahr vom . . ten . . . . bis . . ten . . . . . mit . . . . . Mark bei der Stadtkasse zu Mülheim a. d. Ruhr.

Mülheim a. d. Ruhr, den . . ten . . . . . 18 . .

Der Bürgermeister.
(Facsimile.)

Die Schuldentilgungs-Kommission.
(Facsimile.)

Der Control-Beamte.
(Eigenhändig zu vollziehen.)

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.
(Trockenstempel.) (Stadtsiegel.)

Anweisung

zu dem Anleiheschein der Stadt Mülheim a. d. Ruhr.

. . ten Ausgabe, Buchstabe . . Nr. . . über . . . . Mark.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu der obigen Schuldverschreibung die . . . Reihe von Zinsscheinen für die zehn Jahre 19 . . bis 19 . . bei der Stadtkasse zu Mülheim a. d. Ruhr, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber der Schuldverschreibung dagegen Widerspruch erhoben wird.

Mülheim a. d. Ruhr, den . . ten . . . . . 18 . .

Der Bürgermeister.
(Facsimile.)

Die Schuldentilgungs-Kommission.
(Facsimile.)

Der Control-Beamte.
(Eigenhändig zu vollziehen.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken.

. . ter Zinsschein.	. . ter Zinsschein.
Anweisung.	

Inhalt der Gesetzsammlung.

1068. 1026. Das zu Berlin am 7. November 1889 ausgegebene 26. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 9359. Verordnung, betreffend die Verwaltung des provinzialständischen Verbandes der Provinz Posen. Vom 5. November 1889.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1069. 1028. Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16 Oktober d. J. zu genehmigen geruht haben, daß der Regierungs-Präsident Freiherr von der Recke zu Königsberg in gleicher Amtseigenschaft an die Königliche Regierung zu Düsseldorf versetzt werde, ist derselbe von mir am 12. d. M. in sein neues Amt eingeführt worden.

Coblenz, den 13. November 1889.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: Frh. v. Berlepsch.

1070. 1021. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1890 ein etwa dreimonatlicher Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden. Termin zur Eröffnung desselben ist auf Mittwoch, den 9. April k. J. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. J., Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens bis zum 1. Februar k. J. unter Einreichung der in Nr. 4 der Aufnahme-Bestimmungen vom 24. November 1884 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 5. November 1889. U III b 8532.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: de la Croix.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1071 1039. **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1889. 45. Jahreswoche vom 3. bis 9. November.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Rückfall-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	2	—	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	7	—	3	—	5	2	1	—
Duisburg . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	4	—	7	—	—	1
Essen (Land) .	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	1	—	2	—	4	1	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	5	7	—	—	—	—	—	1	—	—	5	2	—	—
Geldern . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1
Grevenbroich .	—	—	—	—	7	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
Kempen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lennep . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	3	—	—	—	2	2	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	9	—	4	—	8	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	3	—	—	—
Mülheim . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	3	—	—	5	—	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Ruhrort . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	1	—	—	—	—	—
Remscheid . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	7	—	—	—
Solingen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	3	—	17	2	—	—
Summe	—	—	—	—	33	12	—	—	—	—	105	4	24	—	86	13	3	2

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 14. November 1889. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1072. 1044.

Nachweisung der Konsumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat Oktober 1889.

Nro.	1. Namen der Notirungsorte.	2. Weizen. gut M. Pf.	Weizen mittel M. Pf.	Weizen gering M. Pf.	3. Roggen. gut M. Pf.	Roggen mittel M. Pf.	Roggen gering M. Pf.	4. Gerste. gut M. Pf.	Gerste mittel M. Pf.	Gerste gering M. Pf.	5. Hafer. gut M. Pf.	Hafer mittel M. Pf.	Hafer gering M. Pf.	6. Ueberschlag der zu Markte gebrachten Quantitäten nach Gewichtsmengen von 100 Kilogr.: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
		Es kosten 100 Kilogramm															
1	Barmen	21 —	20 —	—	18 —	17 —	—	20 —	18 —	14 —	17 38 (18 50)	16 75	16 38	—	—	—	—
2	Cleve	19 83	19 51	19 19	16 88	16 56	16 25	14 88	14 31	13 69	14 — (14 84)	13 50	13 —	16	16	16	16
3	Goch	19 75	19 47	19 19	16 66	16 34	16 03	14 50	14 17	13 80	13 75	13 25	12 75	4200	3100	580	720
4	Crefeld	18 50	17 50	—	15 —	14 —	—	18 —	15 —	—	15 — (15 75)	14 —	—	—	—	—	—
5	Düsseldorf	19 50	—	—	16 25	—	—	17 50	—	—	16 50 (17 88)	16 —	15 —	—	—	—	—
6	Benrath	18 50	17 10	16 50	15 25	14 25	13 75	—	—	—	14 50 (15 75)	12 75	12 25	—	—	—	—
7	Duisburg	21 50	19 50	18 50	17 50	17 —	16 25	19 —	15 —	12 50	16 — (17 33)	15 25	14 75	—	—	—	—
8	Elberfeld	20 50	—	19 50	19 —	—	17 —	22 —	—	14 50	18 — (18 40)	17 —	15 —	—	—	—	—
9	Essen	21 —	19 —	17 75	17 63	16 56	15 13	19 —	15 50	13 50	17 — (18 11)	16 —	15 25	8	13	8	8
10	Werden	19 —	18 —	17 —	16 —	15 —	14 —	15 —	14 —	13 —	15 50 (16 80)	14 50	13 50	—	—	—	—
11	Geldern	19 61	19 05	18 50	16 52	15 89	15 26	14 60	13 93	13 27	14 40 (15 33)	13 40	12 40	—	—	—	—
12	Kempen	18 —	—	—	15 —	—	—	—	—	—	13 — (13 45)	—	—	—	—	—	—
13	Neuß	18 38	17 38	—	15 10	14 10	—	—	—	—	14 90 (15 75)	13 50	—	4640	1865	—	2005
14	Wesel	19 89	19 40	19 16	17 16	16 96	16 72	14 —	13 50	13 —	16 40 (17 93)	16 20	15 90	—	—	—	—
15	Solingen	21 —	—	20 —	18 —	—	15 —	14 —	—	14 —	16 50 (17 80)	—	15 50	2	1	1	2
16	Grafrath	18 75	—	—	17 —	—	—	13 50	—	—	17 13	—	—	—	—	—	—
17	Gladbach	18 77	17 77	—	16 16	14 39	—	19 25	—	—	15 — (15 75)	14 —	13 60	—	—	—	—
18	Moers	19 10	—	—	15 63	—	—	—	—	—	14 — (14 86)	13 50	13 —	2300	450	—	220
19	Oberhausen	19 26	19 02	18 82	16 96	16 76	16 56	12 98	12 78	12 58	16 56	16 36	16 18	17	13	9	6
20	Uedem	—	19 —	—	—	14 44	—	—	13 75	—	14 38	14 —	—	27	43	17	34
21	Xanten	18 88	18 61	18 33	16 57	16 31	16 09	15 10	14 70	14 30	14 55	14 30	14 05	845	285	140	150
22	Rheinberg	19 —	18 90	—	15 27	14 77	—	—	—	—	14 25	13 75	—	78	51	—	53
23	Rees	18 70	18 55	18 44	16 40	16 30	16 15	14 90	14 80	14 70	16 75	16 50	16 26	18	12	2	5
24	Calcar	19 88	19 63	19 38	16 55	16 28	16 03	14 88	14 63	14 38	14 08	13 83	13 58	—	—	—	—
25	Emmerich	18 38	—	—	17 05	—	—	—	—	—	15 38	—	—	—	—	—	—
26	Mülheim a. d. R.	18 50	18 —	17 50	15 —	14 50	14 —	12 84	12 22	11 60	15 25	14 63	14 —	—	—	—	—
	Durchschnittspreis für den Verw.-Bezirk																

Nro.	7. Hülsenfrüchte: Erbsen	Bohnen	Linsen	8. Kartoffeln	9. Stroh a. Richt-	9. Stroh b. Krumm-	10. Heu	11. Fleisch: Rind von der Keule	Rind Bauchfleisch	Schweine-	Kalb-	Hammel-	Speck (geräuchert)	12. Eßbutter	13. Eier 60 Stück	14. Mehl: Weizen-	Roggen-	15. Gerste: Graupen	Grütze	16. Buchweizengrütze	17. Hirse	18. Reis (Java)	19. Kaffee: Java mittel, roh	in geb. Bohnen	20. Salz	21. Schweineschmalz
	Es kosten 100 Kilogramm							Es kostet 1 Kilogramm								Es kostet 1 Kilogramm										
1	22 50	24 —	37 —	6 —	6 25 (6 50)	3 25	6 25 (6 50)	1 40	1 20	1 60	1 40	1 30	1 60	2 40	3 80	30	30	40	30	36	40	50	2 70	3 35	20	1 60
2	30 75	36 50	51 —	6 —	5 — (5 75)	—	7 — (7 80)	1 55	1 25	1 50	1 40	1 35	1 90	2 01	5 18	34	32	48	48	50	48	50	2 70	3 50	20	1 80
3	24 —	28 —	53 —	4 —	4 —	3 —	5 —	1 30	1 20	1 60	1 20	1 40	1 80	2 —	4 80	30	30	40	48	32	—	60	3 —	3 40	20	1 60
4	24 —	26 50	—	5 60	4 50 (4 75)	4 50	6 — (6 30)	1 30	1 20	1 40	1 25	1 20	1 60	2 15	4 75	30	30	40	44	—	—	40	3 20	3 60	20	1 70
5	28 —	28 50	39 50	6 50	4 50 (5 20)	—	5 50 (6 20)	1 55	1 40	1 71	1 40	1 40	1 76	2 35	4 80	32	30	46	46	48	44	48	3 50	3 70	20	1 68
6	26 —	27 —	45 —	6 —	5 — (5 40)	4 —	5 87 (6 43)	1 40	1 40	1 60	1 20	—	1 70	2 6	4 80	36	20	—	30	—	—	55	3 40	3 60	20	1 60
7	23 50	27 50	41 50	5 50	6 — (6 80)	5 —	7 — (7 50)	1 60	1 40	1 65	1 30	1 25	1 75	2 30	4 38	29	30	40	32	31	38	53	2 60	3 30	18	1 40
8	20 25	28 —	33 50	5 80	5 10 (5 67)	4 20	6 — (6 90)	1 30	— 95	1 70	1 30	1 30	1 70	2 35	3 35	30	30	32	24	—	40	40	3 —	3 40	20	1 40
9	21 88	25 —	45 —	7 13	6 50 (7 25)	—	7 25 (8 14)	1 60	1 35	1 70	1 45	1 25	1 78	2 61	5 03	32	28	40	36	30	50	50	2 7	3 80	20	1 60
10	24 —	28 —	36 —	6 —	5 — (5 16)	3 67	5 50 (6 30)	1 30	1 30	1 60	1 —	1 20	1 80	2 43	5 27	31	25	44	15	40	—	50	2 80	3 5	20	1 80
11	28 —	29 —	55 —	4 60	3 40 (4 20)	2 80	4 — (4 80)	1 10	1 10	1 35	1 10	1 20	1 40	1 87	3 60	30	24	44	—	—	—	30	2 80	3 20	20	1 50
12	26 —	30 —	—	4 50	3 60 (3 75)	3 —	4 — (4 30)	1 10	1 10	1 50	1 —	—	1 70	2 09	4 89	32	—	36	—	—	—	48	3 20	3 60	20	1 40
13	28 —	28 —	50 —	6 —	4 30 (4 50)	—	5 — (5 85)	1 40	1 20	1 78	1 40	1 40	1 80	2 30	6 —	—	32	—	48	48	30	50	3 30	3 40	20	1 50
14	29 —	36 —	56 —	5 74	4 41 (4 75)	—	5 63 (6 87)	1 60	1 30	1 50	1 40	1 40	2 —	2 30	5 26	36	32	49	38	62	38	53	3 —	4 —	20	2 —
15	22 —	28 —	40 —	6 50	7 — (7 36)	5 —	6 — (6 30)	1 40	1 20	1 60	1 30	1 —	1 80	1 95	4 —	30	28	40	40	28	50	50	2 60	3 57	20	1 70
16	22 50	25 —	32 —	7 50	7 —	—	7 75	1 30	1 20	1 60	1 40	1 30	1 76	2 60	5 25	42	38	45	38	34	—	50	3 60	3 20	20	1 60
17	25 42	28 50	31 92	6 80	4 75 (5 25)	—	5 77 (6 34)	1 30	1 18	1 60	1 25	1 30	1 75	2 50	4 70	32	26	35	—	—	45	40	3 38	3 62	20	1 80
18	—	—	—	4 50	3 80 (4 20)	—	6 — (6 62)	1 30	—	1 50	1 20	1 40	1 80	2 —	5 —	30	—	—	—	30	—	48	3 30	3 70	20	1 80
19	—	—	—	5 51	5 27	—	7 —	1 18	1 11	1 45	1 03	1 38	1 64	2 24	3 73	34	32	40	30	—	—	40	2 60	3 —	20	1 80
20	21 —	23 —	52 50	—	—	—	—	1 25	1 25	1 38	— 91	1 —	1 63	2 05	5 13	30	26	—	50	—	—	36	2 46	2 80	20	1 60
21	20 —	27 —	—	5 —	4 25	3 80	5 10	1 30	1 20	1 30	1 20	—	1 80	2 10	4 90	28	20	36	30	44	—	36	3 20	1 40	20	2 —
22	—	—	—	4 94	4 40	—	5 85	1 40	—	1 40	1 20	1 40	1 80	2 —	5 —	30	24	50	60	38	60	48	2 80	3 20	20	1 40
23	22 50	23 —	—	6 —	5 —	4 —	5 50	1 30	1 30	1 40	— 80	1 30	1 60	2 —	5 50	30	24	32	32	30	36	40	2 40	3 20	20	1 60
24	23 —	25 —	—	5 50	4 —	3 50	6 —	1 25	1 25	1 35	— 95	1 30	1 80	1 94	4 60	32	30	50	50	—	—	50	2 80	3 20	20	1 60
25	27 25	32 50	60 70	7 —	5 50	—	6 50	2 40	1 40	1 40	1 60	1 40	1 80	1 90	5 50	34	32	50	40	40	40	45	2 90	3 30	20	1 60
26	21 45	25 20	36 —	5 44	5 56	4 69	6 56	1 39	1 28	1 54	1 30	1 24	1 75	2 24	4 63	30	29	38	32	32	50	45	2 50	3 10	18	1 40
	Durchschnittspreis für den Verw.-Bezirk																									

Anmerkung I. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Artikel II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Als Hauptmarktorte im Regierungsbezirk Düsseldorf gelten: Barmen für die Kreise Barmen, Lennep und Remscheid, Cleve für den Kreis Cleve, Crefeld für die Kreise Crefeld Stadt und Land, Düsseldorf für den Stadtkreis Düsseldorf, Benrath für den Landkreis Düsseldorf, Duisburg für die Kreise Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr und Ruhrort, Elberfeld für die Kreise Elberfeld und Mettmann, Essen für den Stadtkreis Essen, Werden für den Landkreis Essen, Geldern für den Kreis Geldern, M.-Gladbach für die Kreise M.-Gladbach Stadt und Land, Kempen für den Kreis Kempen, Moers für den Kreis Moers, Neuß für die Kreise Neuß und Grevenbroich, Wesel für den Kreis Rees, Solingen für den Kreis Solingen.

Die als höchste Tagespreise im Monat Oktober festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlages von fünf vom Hundert — sind bei den betreffenden Hauptmarktorten in Spalte 5, 9a und 10 in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Anmerkung II. In Wesel kostete im Monat Oktober 1 Liter Milch 17 Pf., 1 Liter Essig 20 Pf., 1 Kgr. Nierenfett 1 Mark, 1 Kgr. Schwarzbrod 18 Pf.

Anmerkung III. Die in Spalte 7 und 8 fettgedruckten Preise sind aus kleinen Verkaufseinheiten berechnet.

Düsseldorf, den 13. November 1889. I. IV. 1923. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1073. 1038. Nachdem Seine Majestät der König Allergnädigst geruht haben, mich zum Präsidenten der Königlichen Regierung zu Düsseldorf zu ernennen, habe ich mein Amt mit dem heutigen Tage übernommen.

Düsseldorf, den 12. November 1889. P. I. Nr. 2411.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Recke.

1074. 1029. Die Ernennung des aus seinem Amte geschiedenen Beigeordneten Limpert zum stellvertretenden Standesbeamten des die Bürgermeisterei Elsen umfassenden Standesamtsbezirks Elsen ist vom Herrn Ober-Präsidenten widerrufen.

Düsseldorf, den 2. November 1889. I. II. B. 5176.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

1075. 1033. **Polizei-Verordnung,**
betreffend das unbefugte Betreten der Bergwerkshalden.

Auf Grund des §. 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses hierdurch für den zum Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Bonn gehörigen Theil des Regierungsbezirks Düsseldorf verordnet, was folgt:

§. 1. Das unbefugte Betreten der Berge- und Aschenhalden der Bergwerke ist verboten.

§. 2. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Bonn, den 14. Oktober 1889. I. 6454/89.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt: Brassert.

Düsseldorf, den 8. November 1889. I. III B. 5919.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

1076. 1043. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat unterm 6. d. M. dem Apotheker Karl Wilhelm Betzler zu Ohligs die Konzession ertheilt, in dem daselbst an der Merscheider Straße auf dem Grundstücke Flur 6, Nr. 1165/609 des Grundsteuerkatasters belegenen Wohnhause Nr. 19 statt der bisher dort befindlich gewesenen Filialapotheke eine selbstständige Apotheke zu errichten und für eigene Rechnung zu führen.

Düsseldorf, den 9. November 1889. I. II. A. 4807.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

1077. 1042. Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in Mainz gegründete Verein „zur Förderung des Volkswohls und volksthümlicher Wahlen" nebst seinen Verzweigungen von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Mainz, den 5. November 1889.

Großherzogliches Kreisamt Mainz: Küchler.

1078. 1041. Die im Verlage von Zimmerer Carl Hartung hierselbst und im Druck von A. Vogel und Comp. hierselbst erschienene nicht periodische Druckschrift: „An die Zimmerer Braunschweigs und Umgegend" ist auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 durch die unterzeichnete Behörde als zuständige Landes-Polizeibehörde verboten.

Braunschweig, den 4. November 1889.

Herzoglich braunschweig-lüneburgsche Polizei-Direktion: Proetzel.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

1079. 681. Nachdem durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 6. Juli 1889 auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Sammlung Seite 52) der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von 6 Monaten für die zum Bezirk des Amtsgerichts Crefeld gehörige Gemeinde Willich auf den 1. August 1889 festgesetzt ist, werden die nachfolgenden in den §§. 48, 50 bis 53 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in denselben näher bezeichneten Ansprüche innerhalb der mit dem 1. August 1889 beginnenden und mit dem 1. Februar 1890 ablaufenden Frist bei dem unterzeichneten Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden sind.

I.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

II.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

III.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

IV.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

V.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert. Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmung des §. 7 Anwendung.

§. 7.

Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Crefeld, den 26. Juli 1889. Nr. XII. 2a.

Königliches Amtsgericht.

1080. 1023. Auf Antrag der Stadtgemeinde Duisburg vom 27. Juni d. J. hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirksausschusses II. Abtheilung hierselbst vom 20. September d. J. als zur Anlegung von Klärbassins für die Abwässer des Mülheimer Kanals erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Duisburg belegene Grundflächen angeordnet.

Lfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen. Ar.	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle. Flur.	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
1	64	59	II	71	Meyer, Joh. Witwe und Kinder	Ruhrort.

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Donnerstag, den 28. November cr.**, Vormittags 10 Uhr, im Rathhause zu Duisburg anberaumt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 9. November 1889. Der Abschätzungs-Kommissar: von Krüger, Regierungs-Assessor.

1081. 1027. Auf Antrag des Königlichen Eisenbahn-Betriebsamts (Berg.-Märk.) hierselbst hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirksausschusses, I. Abtheilung vom 18. Mai 1889 als zur Anlage des zweiten Geleises auf der Eisenbahnstrecke Neviges-Kupferdreh erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Langenberg belegene Grundflächen angeordnet.

Lfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen. Ar.	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle. Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
1	—	7	I	1656/416	Evangelische Gemeinde	Langenberg.

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Montag, den 25. November 1889**, Vormittags 10½ Uhr, auf Bahnhof Langenberg anberaumt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 11. November 1889. Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

1082. 1030. Auf den Antrag des Bürgermeisters Hoeren zu Stoppenberg hat der Bezirksausschuß, II. Abtheilung zu Düsseldorf, die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß vom 28. Mai cr. (B. A. II. 1356) behufs Erbreiterung bezw. Begradigung der von Essen nach Gelsenkirchen führenden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Straße und des von dieser nach Schacht III der Zeche Zollverein führenden Weges als erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Caternberg belegene Grundstücke angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen. Ar.	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur.	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
1	11	03	B	823/260	Brockhoffsche Offizial-Familien-Stiftung für Studirende	Caternberg.
2	07	37	B	824/261	dieselbe	dto.

Nachdem die Königliche Regierung mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Mittwoch, den 27. November cr.**, Vormittags 9 Uhr, bei Wirth Grewez zu Caternberg (in der Nähe der Station Zollverein) an Ort und Stelle anberaumt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Essen, den 8. November 1889. Der Abschätzungs-Kommissar: Freiherr von Hövel, Königlicher Landrath.

1083. 1032. Auf Antrag des Gemeindevorstandes der Stadtgemeinde Essen hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, zur Erbreiterung der Schwarze-, Horn- und Brückstraße erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Essen belegene Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen. Ar.	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle. Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
1	—	6,40	E	594	Reinartz, Anton, Eheleute	Essen.
2	—	3,00	„	2449/593	dieselben	desgl.
3	—	64,40	„	2450/593	Überfeldt, Ferdinand, Kirchenkassen-Rendant	desgl.
4	—	7,90	„	601	Funke, Friedrich, Sattlermeister, Ww. und Kinder	desgl.
5	—	13,80	„	602	Grüter, Geschwister	desgl.

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Mittwoch, den 20. November 1889,** Vormittags 10¾ Uhr, auf dem Rathhause zu Essen anberaumt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 12. November 1889. Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

1084. 1024. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 4. Oktober 1889 ist der Metzger Michel Blick aus Perl für abwesend erklärt worden.

Köln, den 4. November 1889. Nr. 6812.

Der Oberstaatsanwalt: Hamm.

1085. 1025. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 4. Oktober 1889 ist der Anton Spoo, Sohn von Johann Spoo aus Pickliessen, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 4. November 1889. Nr. 6811.

Der Oberstaatsanwalt: Hamm.

1086. 1035. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken vom 9. Oktober 1889 ist August Adam Schank, Sohn der verlebten Eheleute Theobald Schank und Caroline Fernsner, früher zu Altenwald, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 9. November 1889. Nr. 6932.

Der Oberstaatsanwalt: Hamm.

1087. 1036. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken vom 24. Oktober 1889 ist Friedrich Anton Lang, Sohn der zu Saarbrücken verlebten Eheleute Anton Lang und Sophia geb. Frantz, früher zu Saarbrücken wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 9. November 1889. Nr. 6931.

Der Oberstaatsanwalt: Hamm.

1088. 1034. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ordne ich hiermit auf Grund des §. 29 des Reichsgesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und des §. 1 der Ausführungs-Instruktion des Bundesrathes vom 24. Februar 1881 für den Bereich des rheinisch-westfälischen Kohlenreviers innerhalb der Regierungsbezirke Arnsberg, Münster und Düsseldorf an, daß bis auf Weiteres alle Pferde, welche auf Zechen des rheinisch-westfälischen Kohlenreviers sei es über, sei es unter Tage neu eingestellt werden, einer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Untersuchung durch einen approbirten Thierarzt unterworfen werden, damit rotzkranke oder seucheverdächtige oder der Ansteckung verdächtige Thiere ausgeschlossen werden können.

Der Untersuchung unterliegen auch diejenigen Pferde, welche von einer Zeche zu einer anderen Zeche übergeführt werden.

Das von einem approbirten Thierarzte ausgestellte Gesundheitsattest ist unter Angabe des Namens und des Wohnortes des jetzigen sowie des vorigen Pferdebesitzers und des Tages des Erwerbes durch den jetzigen Besitzer, bezw. unter Angabe des Marktortes, wo das Pferd gekauft ist, derjenigen Ortspolizeibehörde einzureichen, in deren Amtsbezirk die Zeche liegt, auf welcher das Pferd neu eingestellt werden soll.

Die Ortspolizeibehörde ertheilt daraufhin die schriftliche Erlaubniß zur Einstellung des bestimmten Pferdes auf der genau zu bezeichnenden Zeche.

Ohne diese Erlaubniß dürfen keine Pferde auf irgend einer Zeche eingestellt werden.

Wer die vorstehenden zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens der Rotzseuche angeordneten Aufsichtsmaßregeln wissentlich verletzt, wird auf Grund des §. 328 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von Einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

Gelsenkirchen, den 9. November 1889 J.-Nr. 21405.

Der Kommissar zur Leitung des Verfahrens zur Tilgung der Rotzseuche im rheinisch-westfälischen Kohlenrevier:
Dr. Baltz, Königlicher Landrath.

1089. 1004. Die Stadt Rees beabsichtigt, um ihre Weide, Parzelle Flur 1 Nr. 8, welche in Ackerland umgewandelt werden soll, gegen Ueberströmung bei Hochwasser zu schützen, einen Schutzdamm aufzuführen. Dieser Schutzdamm längs der Parzelle Nr. 8 soll durchschnittlich 0,63 m hoch, die Krone 1,0 m breit mit dreifüßiger Dossirung mit Rasen gedeckt, angelegt werden.

Aehnlich soll ein kurzer Schutzdamm in Parzelle 129/40 daselbst angelegt und die Mulde auf die kurze Wegestrecke ausgehöht werden.

In Gemäßheit des §. 2 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 fordern wir etwaige Interessenten hierdurch auf, ihre Einwendungen gegen die Ausführung des Projekts binnen einer Frist von 4 Wochen — beginnend mit dem 11. November d. J. — bei dem Bürgermeisteramte zu Rees anzumelden, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bezeichneten Frist nicht gemeldet haben, mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden sollen. Eine Situationskarte nebst einer Beschreibung der beabsichtigten Anlage ist im Geschäftslokale des Bürgermeisteramtes zu Rees zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1889. B. A. II. 3804.

Namens des Bezirks-Ausschusses, II. Abth.
Der Vorsitzende. J. V.: Büsgen.

Personal-Chronik.

1090. 1040. A. Regierungs-Beamte.

Der an die Königliche Regierung hierselbst versetzte Regierungs-Assessor Meyer ist am 2. November c. in das Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

B. Communal-Verwaltung.

Die von der Stadtverordneten-Versammlung zu Rees gethätigte Wiederwahl des bisherigen Beigeordneten Johann Reinders auf eine fernere 6jährige Amtsdauer als unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Rees sowie die Wahl des bisherigen Bürgermeisters Otto Bender auf eine fernere 12jährige Amtsdauer zum Bürgermeister der Stadt Gerresheim ist vom Herrn Regierungs-Präsidenten bestätigt worden.

Ernennungen von Lehrpersonen während des Monats Oktober 1889.

A. Provisorisch:

Horath, Robert, an einer Volksch. der Stadtbürgermeisterei Solingen. Horst, Bertha, an der kath. Volksch. zu St. Tönis. Lülkoff, Karl, an der kath. Volksch. zu Heerdt. Müller, Maria, an der kath. Volksch. zu Alpen. Nachtweih, Albertine, an der kath. Volksch. zu Wickrath. Rieken, Johannes, an einer Volksch. der Stadtbürgermeisterei Solingen. Schmitt, Michael, an der kath. Volksch. zu Weißenberg. Schwarthoff, Josef, an der kath. Volksch. zu Mettmann. Segschneider, Johannes, an der evang. Volksch. zu Scherpenberg. Siemons, Josefine, an der kath. Volksch. zu Mettmann. Utermann, Heinrich, an einer Volksch. der Stadtbürgermeisterei Solingen.

B. Definitiv:

Barwasser, Wilhelm, an der kath. Volksch. zu Jackerath. Bönneken, Anna, an der evang. Volksch. zu Linde. Böddinghaus, August, an einer Volksch. des Stadtkreises Elberfeld. Boß, Emilie, an einer Volksch. des Stadtkreises M.-Gladbach. Bunte, Wilhelm, als Hauptlehrer an einer Volksch. des Stadtkreises Remscheid. Gawedzki, Boleslaus, an einer Volksch. der Stadtbürgermeisterei Höhscheid. Kösters, Thomas, an der kath. Volksch. zu Beeck. Krahe, Josef, an der kath. Volksch. zu Steinforth. Kügelgen, Rosa, an der kath. Volksch. zu Straelen. Levy, David, an einer Volksch. der Stadtbürgermeisterei Neuß. Marré, Heinrich, an der kath. Volksch. zu Beeck. Moog, Jakob, an der evang. Volksch. zu Altendorf. Spiecker, Maria, an einer Volksch. des Stadtkreises Barmen. Troß, Wilhelm, an der evang. Volksch. zu Rayen.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf